

FAQ Amtshilfeabkommen CH-USA

Argument:

Es geht um den Rechtsstaat Schweiz

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daran gibt es nichts zu rütteln. Der Rechtsstaat hat Vorrang und darf nicht wegen ausländischem und wirtschaftlichem Druck aufs Spiel gesetzt werden.

.

Antwort:

Der Vertrag ist völkerrechtlich für die Schweiz verpflichtend. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes hat in den Medien als Lösung des Dilemmas die Genehmigung durch das Parlament vorgeschlagen. Dieser Weg ist legal, verfassungskonform und rechtsstaatlich einwandfrei.

Argument:

Die Amerikaner werden uns verstehen

Die Drohkulisse (wirtschaftliche Schikanen etc.) sind nicht glaubwürdig. Die Amerikaner sind ein Rechtsstaat und werden die Schweiz verstehen, wenn sie argumentiert, dass sie ein für illegal erklärten Staatsvertrag nicht umsetzen kann.

Antwort:

Die Schweiz kann den Staatsvertrag nicht als illegal deklarieren (siehe oben). Die Schweiz hat einen absolut rechtsstaatlichen Weg, den Vertrag umzusetzen. Eine negative Entscheidung durch das Parlament würde in den USA als politischer Entscheid zu Gunsten des Schutzes von Steuerkriminellen taxiert, und darum mit Sicherheit nicht verstanden.

Argument:

Bundesrat muss neu verhandeln

Die gewählte Strategie des BR, das Amtshilfeabkommen dem Parlament vorzulegen, ist falsch. Der Bundesrat muss auf die USA zugehen und erklären, dass der Staatsvertrag nicht mit dem Schweizer Recht vereinbar ist, und verlangen, dass der Staatsvertrag modifiziert wird..

Antwort:

Erstens kann der Bundesrat angesichts des möglichen rechtsstaatlichen Ausweges nicht mit einer Unmöglichkeit der Umsetzung argumentieren. Und zweitens ist angesichts der innenpolitischen Prioritäten in den USA keine Neuverhandlung möglich. Eine Modifikation würde in den USA als Geschenk an die Steuersünder taxiert, eine Unmöglichkeit angesichts der kommenden Kongresswahlen. Und aus US-Sicht gilt: „A deal is a deal“.

Argument:

Bundesrat braucht das Parlament nicht:

Der Bundesrat hat A gesagt und muss nun auch B sagen: er kann Notrecht anwenden und braucht daher das Parlament gar nicht für die Genehmigung.

Antwort:

Angesichts des möglichen rechtsstaatlichen Weges kann der Bundesrat kein Notrecht anwenden, sondern muss den ihm zur Verfügung stehende, staatsrechtlich unbedenkliche Weg gehen.

Argument:

UBS soll für eigene Fehler geradestehen

Die UBS soll in eigener Verantwortung die Bankdaten übergeben und die juristischen Konsequenzen tragen.

.

Antwort:

Generell ist dies richtig und UBS soll Verantwortung für ihre Verfehlungen tragen. Mit einer Übergabe von Bankdaten würde die UBS aber die schweizerische Rechtsordnung auf gravierende Weise verletzen. Kein verantwortlich denkender Politiker darf so etwas hinnehmen, geschweige denn die Bank zu einem solchen Vorgehen auffordern.

Argument:

Nur Banken betroffen

Selbst wenn noch andere Banken betroffen sind: die Schweizer Politik muss wieder einmal für Banken die Kohlen aus dem Feuer holen – dazu sagen wir NEIN!

Antwort:

Angesichts der für die meisten Schweizer Firmen ausserhalb der Bankenwelt essentiellen Wirtschaftsaktivitäten in den USA ist ein ungetrübte wirtschaftspolitische Beziehung zwischen der Schweiz und den USA eine Grundbedingung für den guten Geschäftsverlauf.

Argument:

Wirtschaft übertreibt mit Gefahrenszenarien

Die USA setzen häufig nicht das um, was sie regulieren. Die Gefahr ist nicht so gross, wie sie vonseiten der Wirtschaft gezeichnet wird.

Antwort:

Wirtschaftspolitisch setzen die USA viele Entscheidungen nicht oder nur partiell um. Bei Steuerdelikten gibt es aber keine Präzedenzfälle einer mangelnden Umsetzung. Enron, Worldcom und Arthur Andersen können da ein Liedchen singen. Möglicherweise kommt es nicht so schlimm wie befürchtet, aber das Risiko eines grossen Umfalls ist real und die Schweiz darf sich diesem Risiko nicht aussetzen.

Frage:

DBA

Wie hängen Amtshilfeabkommen und neues DBA zusammen? Braucht die Schweiz überhaupt ein neues DBA?

Antwort:

Mit der Ankündigung von März 2009, den Art.26 MA OECD zu übernehmen, ist die Schweiz eine Verpflichtung eingegangen und hat diese Verpflichtung umgesetzt. Das „alte“ DBA kann wohl in Zukunft kaum sinnvoll angerufen werden, und die Firmen brauchen Rechtssicherheit bezüglich DBA-Regeln. Zusätzlich würde eine Nicht-Ratifikation die Schweiz im kommenden OECD Peer-review Prozess in eine schlechte Situation bringen.

Argument:

Kein Staatsvertrag ohne Bedingungen

Wenn der Staat ein zweites Mal für die UBS einspringen muss, dann muss das Parlament der UBS klare Vorgaben machen (SP-Forderungsstrass, auch SVP). Bevor die Frage der Systemrisiken (Erpressbarkeit der Schweiz!) und der überrissenen Boni nicht gelöst ist, darf dem Abkommen nicht zugestimmt werden.

Antwort:

Die Genehmigung des Abkommens ist zeitlich eine sehr enge Sache. Diese Genehmigung sollte durch alle Parteien im Sinne der Schweizer Staatsinteressen erfolgen. Parteipolitische Forderungen, auch absolut gerechtfertigte, komplizieren den Prozess massiv und erhöhen die „Unfallgefahr“. Für alle genannten Interessen gibt es nach Ratifikation genügend Gelegenheiten. Die „Geiselnahme“ des Genehmigungsprozesses ist unnötig und gefährlich.

Frage:

Sind KMU bei einer Ablehnung des Amtshilfeabkommens negativ betroffen? Wenn ja, welche konkreten Folgen?

Antwort:

Im Falle einer Eskalation zwischen der Schweiz und den USA wird es auch für Unternehmen der „Realwirtschaft“ schwieriger, in den USA Geschäfte zu tätigen. Und während es für die global aufgestellten Grossfirmen immer wieder Alternativmöglichkeiten gibt, sind KMUs meist in der Schweiz blockiert und spüren die Konsequenzen mit voller Wucht.

Argument:

Schweiz knickt ständig ein

Wenn Abkommen angenommen wird, ist dies ein weiteres Beispiel, wie die Schweiz ständig gegenüber dem Ausland einknickt und sogar ihre Rechtsstaatlichkeit aufgibt. Nicht die Ablehnung, sondern die Annahme führt zu einem neuen Druck von aussen (OECD, G-20), weil die Schweiz ein weiteres Signal des „Einknickens“ gesendet hat.

Antwort:

In diesem Fall knickt die Schweiz nicht ein. Im Gegenteil: es ist ihr gelungen, die USA von Weg der einseitigen Interessendurchsetzung ohne Rücksicht auf die schweizerische Rechtsordnung abzubringen. Sie hat zur Lösung eines schwierigen zwischenstaatlichen Problems ein Abkommen mit den USA geschlossen, und diesen gilt es nun einzuhalten. Es ist für die Schweiz das traditionelle Verhalten als rechtsstaatlicher und vertragsloyaler Staat.

Frage:

Schwächt das Amtshilfeabkommen das Bankkundsgeheimnis?

Antwort:

Es liegt in diesem Abkommen keine Schwächung des Bankgeheimnis. Es geht um eine Interpretation des „alten“ Doppelbesteuerungsabkommens im Falle von wiederholter, schwerer Steuerhinterziehung. Wegen einer sehr engen Auslegung der DBAs durch das BVGer braucht es die Zustimmung durch das Parlament für diese Ausnahmesituation. Gemäss neuem DBA sind gleichliegende Fälle klar und deutlich Fälle von Amtshilfe.

Argument:

Kein Präjudiz schaffen:

Wenn die Schweiz hier nachgibt, muss sie allen anderen Staaten gegenüber auch nachgeben (sprich: auch die könnten Rückwirkung verlangen)

Antwort:

Es liegt hier kein Nachgeben vor, sondern eine einfache Umsetzung eines eingegangenen Abkommens.

Frage:

Rückwirkung:

Würde eine Genehmigung des Abkommens und seine Umsetzung nicht gegen das Verbot der Rückwirkung verstossen?

Antwort:

Rückwirkung liegt vor, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich abschliessend vor Inkrafttreten des neuen Rechts verwirklicht hat. Sie ist grundsätzlich unzulässig. Diese Regeln gelten für das materielle Recht. Beim Prozessrecht, das lediglich der Durchsetzung des materiellen Rechts dient, ist von der sofortigen Anwendung des neuen Rechts auf alle Sachverhalte – ob bereits in der Vergangenheit liegend oder nicht – auszugehen. Nach konstanter **Rechtsprechung des Bundesgerichts** zählen die Vorschriften der **Amts- und Rechtshilfe zum Verfahrensrecht**. Daraus schliesst das Bundesgericht, dass solche Bestimmungen nach ihrem Inkrafttreten auch auf frühere Sachverhalte angewendet werden können, ohne dass dies eine verpönte Rückwirkung darstellen würde.

Eine Genehmigung des Abkommens verstösst deshalb nicht gegen das Verbot der Rückwirkung.

Frage:

Geltungsbereich über die UBS hinaus?

Das Amtshilfeabkommen hat Auswirkungen auf alle Schweizer Banken, der Geltungsbereich geht also über die UBS hinaus!

Antwort:

In einer Erklärung der Schweiz anlässlich der Unterzeichnung (19. August 2009) ist festgehalten (und von der US-Seite gegengezeichnet): "The Swiss Confederation declares that it will be prepared to review and process additional requests for information by the IRS under Article 26 of the existing Tax Treaty **if they are based on a pattern of facts and circumstances that are equivalent to those of the UBS AG case.**" Die Umsetzung würde voraussetzen, dass andere Banken genau gleich vorgegangen wären und gleiche Umstände vorliegen würden (gezielter Aufbau von Umgehungsstrukturen, gezielte Bearbeitung von US-Kunden, Tarnung etc.). Als Massstab müssten wohl auch die Erklärungen der UBS vor Gericht bzw. Parlament in den USA herbeigezogen werden.

Die Formulierung wurde bewusst eng ausgehandelt. Nach heutigem Wissensstand könnten solch analoge Fälle höchstens bei der CS und wenigen kleineren Instituten vorliegen. Aber es bestehen heute keine Anzeichen, dass diese Institute gleich wie die UBS vorgegangen sind.

May 14, 2010

Martin Naville, Swiss-American Chamber of Commerce